



Anlage zum Schulvertrag (§ 9)

Schulgeldordnung der Schulstiftung Seligenthal für die Fachakademie Seligenthal

Als privater Schulträger staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erhält die Schulstiftung Seligenthal öffentliche Zuschüsse zur Deckung der Sach-, Personal- und Betriebskosten. Anders als bei staatlichen Schulen decken diese Zuschüsse die tatsächlichen Ausgaben aber nur zum Teil. Die restlichen Mittel muss der Schulträger selbst aufbringen; ein Teil dieses Geldes wird durch die Erhebung von Schulgeld gemäß den folgenden Regelungen abgedeckt.

1. Schulgeldpflichtige Einrichtung

Diese Schulgeldordnung ist Bestandteil des Schulvertrages an der Fachakademie für Sozialpädagogik Seligenthal. Der Staat gewährt bis zu einer bestimmten Höhe den Ersatz eines von der Schule erhobenen Gesamtschulgeldes (Schulgeldersatz). Darüber hinaus erhebt die Schulstiftung ein allein von den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zu zahlendes Schulgeld, das sich in der Höhe nach **Nr. 2 Höhe des Schulgeldes** richtet. Der staatliche Schulgeldersatz wird unmittelbar an die Schule ausgezahlt und mit dem Gesamtschulgeld verrechnet.

2. Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Schulgeldes und der Sachaufwandspauschale wird durch den Vorstand der Schulstiftung festgelegt. Zum Schulgeld hinzu kommen Kosten für Kopien, Lern- und Arbeitsmittel (**Sachaufwandspauschale**). Somit ergibt sich folgender Überweisungsbetrag:

	SEJ	Vollzeit	Berufspraktikum
Schulgeld		* € 0,-	* € 0,-
Sachaufwandspauschale	€ 200,-	€ 200,-	€ 200,-
Anmeldegebühr	€ 40,-	** € 40,-	---
Gesamt:	€ 240,-	€ 200,- / € 240,-	€ 200,-

* Ab dem Schuljahr 2013/14 gilt - die staatliche Refinanzierung vorausgesetzt - die Schulgeldfreiheit.

** Neueinsteiger in die 1. Klasse der Fachakademie (Vollzeitausbildung), die vorher nicht an der Fachakademie waren, zahlen zusätzlich € 40,- Anmeldegebühr.

3. Schulgeldraten/Fälligkeit/Zahlungsweise

Das Schulgeld und die Sachaufwandspauschale sind in einer Jahresrate spätestens bis zum 01.07. vor Beginn des neuen Schuljahres zu zahlen. Der pünktliche Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für die Aufnahme an der Fachakademie.

Schulgeld und Sachaufwandspauschale müssen von der Studierenden/dem Studierenden rechtzeitig zum angegebenen Termin in voller Höhe überwiesen werden. Nicht erfolgte Zahlungen können zur Kündigung führen.

Die Pflicht zur Zahlung endet mit Ablauf des Schuljahres, an dem der Schulvertrag endet [z.B. durch Schulabschluss oder Kündigung, ggf. nach Ablauf der Kündigungsfrist]. Dabei erstattet die Fachakademie bei Austritt bis zum 15.2. die Hälfte des Schulgeldes und der Sachaufwandspauschale zurück. Die Anmeldegebühr wird nicht zurück erstattet.

4. Geschwisterermäßigung ***

Sind Geschwister an der schulgeldpflichtigen Einrichtung, ermäßigt sich die Höhe des Schulgeldes auf Antrag für das zweite Kind um 20 €/Monat [für 11 Monate].

5. Ermäßigung/Befreiung

Auf Antrag kann der Vorstand der Schulstiftung im Einzelfall aus sozialen oder anderen Gründen [z.B. längerer Auslandsaufenthalt] das Schulgeld und die Sachaufwandspauschale ermäßigen oder die volle Befreiung aussprechen.

6. Anpassung des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes und der Sachaufwandspauschale kann vom Vorstand der Schulstiftung angepasst werden. Eine Verminderung kann dabei unmittelbar in Kraft treten, eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine Kündigung des Schulvertrags durch die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler bzw. Studierenden zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich. Die ab 2013/14 gewährte Schulgeldfreiheit steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der staatlichen Refinanzierung. Bei Beendigung der staatlichen Förderung muss das Schulgeld wieder eingeführt werden.

7. Bankverbindung

Fachakademie Seligenthal
IBAN: DE20 7435 0000 0004 3555 47
BIC: BYLADEM1LAH
Sparkasse Landshut

Verwendungszweck: Sachaufwandspauschale, Name und Vorname der/des Studierenden

***** Solange die unter Punkt 2 und 6 aufgeführte Schulgeldfreiheit gewährt werden kann, wird die Regelung zur Geschwisterermäßigung ausgesetzt.**